

Allgemeine Versicherungsbedingungen

des Zusatzversorgungswerkes
für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
- ZLF VVaG



Kassel

vom 28. November 2000
in der Fassung vom 06. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Versicherungsschutz	3
§ 2 Verjährung	3
§ 3 Erfüllungsort und Gerichtsstand	3
§ 4 Leistungen	3
§ 5 Beitragspflicht	4
§ 6 Versicherungsfall - Voraussetzungen der Beihilfe -	4
§ 7 Wartezeit	5
§ 8 Leistungspflicht	6
§ 9 Antragstellung, Nachweis- und Meldepflichten	6
§ 10 Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug	7
§ 11 Befristung von Leistungen	7
§ 12 Auszahlung der Beiträge	7
§ 13 Überschussbeteiligung	7
§ 14 Schlussbestimmungen	8

§ 1

Versicherungsschutz

Versichert sind alle Personen, die als Arbeitnehmer in einem Betrieb im Sinne des § 2 Nr. 2 der Satzung tätig sind und vom persönlichen Geltungsbereich gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung erfasst werden.

§ 2

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen des Zusatzversorgungswerkes für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft - ZLF VVaG (ZLF) verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzungen für die Beihilfe erfüllt sind.

§ 3

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des ZLF gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gegen das ZLF ist der Sitz des ZLF.

§ 4

Leistungen

- (1) Das ZLF gewährt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beihilfen zu folgenden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung:
 1. Renten wegen Alters,
 2. Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten (ab 1. Januar 2001 Renten wegen Erwerbsminderung),
 3. Erziehungsrenten,
 4. Witwen-, Witwer- und Vollwaisenrenten
- (2) Die Höhe der Beihilfe beträgt
 1. zur Altersrente, zur Erwerbsunfähigkeitsrente, zur Rente wegen Erwerbsminderung und zur Erziehungsrente monatlich EURO 1,30 je 12 Monate, für die Beitragspflicht bestand oder wegen fehlender Tarifbindung des Arbeitgebers nicht bestand, wenn der Arbeitgeber auf die Herausgabe der Beiträge verzichtet hat; Zeiten nach dem 31.12.2000 werden nur berücksichtigt, soweit die Beiträge gezahlt sind,
 2. zur Berufsunfähigkeitsrente und zur Witwen-, Witwer- sowie zur Vollwaisenrente 2/3 des Satzes in Nummer 1.

- (3) Für die Beihilfe zur Berufsunfähigkeitsrente werden nur die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, für die Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente nur die vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und für die Beihilfe zur Rente wegen Erwerbsminderung nur die vor dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung zurückgelegten Zeiten, für die Beitragspflicht bestand, berücksichtigt.
- (4) Tritt der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit in der Land- und Forstwirtschaft ein, wird der Arbeitnehmer bei der Berechnung der Höhe der Beihilfe so gestellt, als hätte für 60 Kalendermonate Beitragspflicht bestanden, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Beschäftigung in einem Betrieb im Sinne des § 2 Nr. 2 der Satzung eingetreten ist. Dies gilt auch im Todesfalle.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beitrag von monatlich EURO 5,20 je ständig beschäftigten (im Sinne des § 6 Nr. 3 der Satzung) Arbeitnehmer an das ZLF zu leisten.
- (2) Das ZLF kann einen Pauschalbetrag für die durch den Verzug des Beitragspflichtigen entstehenden Aufwendungen festsetzen.

§ 6

Versicherungsfall – Voraussetzungen der Beihilfe –

- (1) Die Beihilfe wird gewährt, wenn
 - 1. die Wartezeit erfüllt ist und
 - 2. ein Rentenversicherungsträger eine der in § 4 genannten Renten bewilligt hat. Die Rentenbewilligung ist durch Vorlage des Rentenbescheides nachzuweisen.
- (2) Tritt der Versicherungsfall infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit in der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ein, wird die Beihilfe auch dann gewährt, wenn die Wartezeit nicht erfüllt ist.
- (3) Auf die Wartezeit für eine Beihilfe zur Erwerbsunfähigkeitsrente werden nur die vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, auf die Wartezeit für eine Beihilfe zur Berufsunfähigkeitsrente werden nur die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, auf die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsminderung werden nur die vor dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung zurückgelegten Zeiten angerechnet.
- (4) Die Witwe / der Witwer ist nur anspruchsberechtigt, sofern die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des / der Verstorbenen geschlossen war.

- (5) Nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Beihilfeleistung, wenn die Wartezeit erfüllt ist und ein Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers vorliegt. Es wird nicht gefordert, dass der Anspruchsberechtigte bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Arbeitsverhältnis bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht.

Scheidet ein Arbeitnehmer aus dem fachlichen Geltungsbereich vor Eintritt des Versicherungsfalles im Sinne des § 4 aus, so behält er seine Anwartschaft

1. unter den nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung in seiner jeweiligen Fassung für Pensionskassen geltenden Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit von Anwartschaften, oder
2. unter den im jeweils anzuwendenden Tarifvertrag über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft geltenden Voraussetzungen, wenn diese für den Arbeitnehmer günstiger sind.

§ 7

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 180 Kalendermonate. Als Wartezeiten gelten:

1. alle Zeiten der Beschäftigung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, für die Beitragspflicht nach einem der Tarifverträge über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 28. November 2000, dem Tarifvertrag vom 25.02.1994 oder dem Tarifvertrag vom 20. November 1973 bestand oder wegen fehlender Tarifbindung des Arbeitgebers nicht bestand, wenn der Arbeitgeber auf die Herausgabe der Beiträge verzichtet hat;
2. alle Zeiten einer Beschäftigung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, für die Beitragspflicht nach einem der Tarifverträge über die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 28. November 2000, dem Tarifvertrag vom 25.02.1994 oder dem Tarifvertrag vom 20. November 1973 nur deshalb nicht bestand, weil der Tarifvertrag während dieser Zeiten am Ort der Beschäftigung noch nicht galt. § 247 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 15 ff. Fremdrentengesetz gelten entsprechend;
3. Ersatzzeiten und Anrechnungszeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Zeiten, für die wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge
 - a) von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 31. Dezember 1982 gezahlt wurden;oder
 - b) von einem Träger der Rehabilitation gezahlt werden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis zum 31. Dezember 1983 gezahlt wurden, wenn durch diese Zeiten eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist. Die Gewährung der Beihilfe zur Witwen-, Witwer- und Vollwaisenrente setzt voraus, dass der verstorbene Arbeitnehmer die Wartezeit erfüllt hatte.

§ 8

Leistungspflicht

- (1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Im Todesfall des Berechtigten kann der Antrag durch die Witwe oder den Witwer gestellt werden. Entsprechendes gilt für die Vollwaisen.
- (2) Beihilfen werden möglichst für jeweils 12 Monate nachträglich gezahlt.
- (3) Die Beihilfen werden vom Beginn des Monats an, in dem ein Anspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Wartezeit erfüllt ist, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt oder die Leistungsvoraussetzungen aus anderen Gründen entfallen.

§ 9

Antragstellung, Nachweis- und Meldepflichten

- (1) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe sollte schriftlich auf einem Vordruck der Kasse unter Beantwortung der dort gestellten Fragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen gestellt werden.
- (2) Dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe sind Nachweise über die Erfüllung der Wartezeit beizufügen. Ferner sind beizufügen:
 - a) für die Beihilfe zur Rente wegen Alters, für die Beihilfe zur Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, für die Beihilfe zur Rente wegen Erwerbsminderung der jeweilige Rentenbescheid des Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, von welchem Zeitpunkt an der Versicherte Anspruch auf die gesetzliche Rente hat;
 - b) für die Hinterbliebenenbeihilfe zur Witwen-, Witwer- oder Waisenrente:
 - aa) die Sterbeurkunde für den Versicherten;
 - bb) der Rentenbescheid des Versicherungsträgers, aus dem hervorgeht, von welchem Zeitpunkt an die Witwe, der Witwer oder die Waise Anspruch auf eine gesetzliche Sozialversicherungsrente hat. Das ZLF kann auf die Vorlage des Rentenbescheides verzichten, soweit dies für den Nachweis des Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht erforderlich ist;
 - cc) ein Nachweis, dass die Antragstellerin (der Antragsteller) mit dem (der) verstorbenen Versicherten bei seinem (ihrem) Tode verheiratet war, bzw., dem Antrag der Waise ein Nachweis über die Anzahl der Geschwister sowie darüber, dass der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet war.
- (3) Ereignisse, die auf die Gewährung oder Bemessung der Beihilfen von Einfluss sind, müssen dem Versorgungswerk sofort angezeigt werden. Zu Unrecht gewährte Beihilfen werden vom ZLF zurückgefordert.

§ 10

Verpfändung, Abtretung, Fremdbezug

- (1) Beihilfeansprüche können weder verpfändet noch abgetreten werden.
- (2) Ist für den Beihilfeberechtigten Betreuung angeordnet (§§ 1896 ff BGB), so ist die Beihilfe an den Betreuer zu zahlen, sofern die Entgegennahme der Beihilfe zu dessen Aufgabenkreis gehört.
- (3) Hat ein Minderjähriger Anspruch auf die Hinterbliebenenbeihilfe, so ist diese an seinen gesetzlichen Vertreter auszuzahlen.

§ 11

Befristung von Leistungen

Von den in § 4 zugesagten Leistungen werden 39,48 v.H. ohne zeitliche Befristung gewährt; im Übrigen werden diese Leistungen nur bis zum 31. Dezember 2023 gewährt.

§ 12

Auszahlung der Beiträge

- (1) An Personen, die
 1. aus dem persönlichen Geltungsbereich nach § 2 Nr. 3 Buchst. a der Satzung ausscheiden, bevor sie allein mit Zeiten nach § 7 Satz 1 Nr. 1 die Wartezeit erfüllt haben, und
 2. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des 2. Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte geworden sind,werden innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind, auf Antrag die Beiträge nach Maßgabe des Abs. 2 ausgezahlt.
- (2) Die Höhe des nach Absatz 1 auszahlenden Betrages beträgt 2/3 der geschuldeten und nachweislich entrichteten Beiträge.
- (3) Zeiten, für die eine Beitragsauszahlung erfolgt ist, gelten nicht als Wartezeiten im Sinne des § 7.

§ 13

Überschussbeteiligung

Die Versicherten bzw. ihre Witwen, Witwer und Vollwaisen werden gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung an den Überschüssen beteiligt. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung.

§ 14

Schlussbestimmungen

In der Fassung der letzten Änderung gelten diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Wirkung vom 01.01.2008 an.

Kassel, den 20. Juni 2008

Genehmigt bei Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 09. April 2002, Gesch.-Zeichen 051-P/St-90/01.

Letzte Änderungen genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12.03.2013, Geschäftszeichen: VA 11 - I 5540 - 2253 - 2012/0001.